

Studium nach dem BFD – Wartezeit und andere wichtige Aspekte

Ob BFD oder FSJ, nicht selten ist für die Zeit nach dem Freiwilligendienst ein Studium geplant. Über die wichtigsten Aspekte möchten wir Sie informieren. All diese Informationen sind auch bei den Hochschulen und/oder der Stiftung für Hochschulzulassungen (SfH, Ehemals ZVS – Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen) selbst zu erhalten.

Wartezeit – was ist das eigentlich genau?

Als Wartezeit werden alle Halbjahre (auch Wartesemester genannt) ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wie z.B. Fachhochschulreife oder Abitur bis zur Einschreibung in einen Studiengang gewertet. Abzüglich jedoch von Studiensemestern an deutschen Hochschulen!

Ein Halbjahr dauert vom 1. März bis 31. August und vom 1. September bis zum 28. Februar. Das Halbjahr, in dem man die HZB erworben hat, wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Wenn man beispielsweise das Abitur im Juni des Jahres abgelegt hat (d.h. während des Sommersemesters), beginnt die Zählung der Halbjahre mit dem folgenden Wintersemester.

Entgegen weit verbreiteter Meinung ist es bei der Berechnung der Wartezeit mit einer Ausnahme völlig unerheblich, wie man diese Zeit zubringt (z.B. einem sozialen Jahr, mit einer Ausbildung, sonstiger beruflicher Tätigkeit oder "Nichtstun"). Wer also zum Beispiel nach dem Abitur nicht sofort mit einem Studium beginnt, sammelt in dieser Zeit des Nichtstudiums automatisch Wartesemester an. Doch Achtung! Das kontinuierliche Ansammeln von Wartezeit endet mit der Einschreibung in einen Studiengang an einer deutschen Hochschule.

Auch gibt es übrigens keine "Warteliste", in die man sich eintragen müsste. Die Wartezeit wird zu jedem Semester neu berechnet, zu dem man sich bewirbt. Auch wer sich zwischenzeitlich einmal nicht beworben hat, erhält dafür trotzdem sein Halbjahr Wartezeit.

Parkstudium – die in der Regel schlechte Alternative zur Überbrückung von Zeit

Der Begriff bezeichnet zum einen die Einschreibung an einer Hochschule ohne jedoch tatsächlich zu studieren und zum anderen das Studieren eines anderen Faches bis zur Zulassung im Wunschstudiengang.

Hier „erschleicht“ man Vorteile, die nur „echten“ Studierenden zustehen sollen (Kindergeld, Semesterticket etc.). Bei einem späteren Wunschstudium drohen dadurch ggf. Langzeitstudiengebühren, man hat Probleme mit der BAföG-Förderung oder erfüllt früher als erwartet nicht mehr die Voraussetzungen für die studentische Krankenversicherung.

Ein anderes Fach zu studieren, bis man einen Studienplatz im Wunschstudiengang erhält, ist nur dann sinnvoll, wenn es möglich ist, sich später Leistungen im Wunschstudiengang anrechnen zu lassen und aufgrund dessen eine Einstufung in ein höheres Semester erfolgt. Wer im Wunschstudiengang BAföG beziehen will, muss jedoch daran denken, dass er einen Fachrichtungswechsel plant. Auch ist zu berücksichtigen, dass Semester, die man an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist, ja nicht als Wartesemester zählen. Wer trotz allem ein Parkstudium in diesem Sinne erwägt, sollte sich vorher auf jeden Fall beraten lassen und sorgfältig abwägen, ob es nicht noch andere Möglichkeiten gibt, die Wartezeit auf einen Studienplatz sinnvoll zu füllen. Zum Beispiel, indem man einen Freiwilligendienst absolviert.

Achtung: Auch, wenn man in Wirklichkeit nie einen Hörsaal von innen gesehen hat oder sogar offiziell beurlaubt war, gilt die Zeit dennoch als Studium!

Wartezeit trotz Studium – geht das irgendwie?

Um die Zeit bis zum Erhalt des gewünschten Studienplatzes sinnvoll zu nutzen kann man auch an einer Berufsakademie oder im Ausland studieren. Allerdings sollte man sich in diesem Fall von der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) schriftlich versichern lassen, dass die Studienzeit an der Berufsakademie oder an der ausländischen Hochschule auch tatsächlich als Wartesemester angerechnet wird.

Die SfH vergibt bundesweit die Studienplätze in den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie und auf Antrag von Hochschulen auch die Studienplätze in einigen anderen Fächern. Nähere Informationen dazu findet man unter www.hochschulstart.de.

Wer ein Fach studieren möchte, für das die Hochschulen die Studienplätze selbst vergeben, sollte sich ebenfalls unbedingt nach Ausnahmen erkundigen.

Bonuszeit durch Ausbildung oder Berufstätigkeit?

Die Zeit einer Ausbildung oder einer beruflichen Tätigkeit vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums wird als Wartezeit angerechnet. Einen zeitlichen Bonus im Rahmen des Studiums erhält man nicht. Es besteht durch vorangegangene Ausbildung die Möglichkeit eine Verbesserung des Numerus Clausus/Notendurchschnitt zu erzielen. Eine Berufsausbildung kann eine gute Vorbereitung für ein darauffolgendes Studium in derselben Fachrichtung sein.

Was bringt mir meine Wartezeit eigentlich?

Neben dem Notendurchschnitt des Abiturs ist die Wartezeit, die ein Bewerber auf einen Studienplatz hinter sich gebracht hat, ein zweites Kriterium. Die Betonung liegt dabei auf „zweites Kriterium“. Denn die Meinung, die Wartezeit würde an der Abiturnote knabbern bis es passt, ist missverständlich. Es gibt zwei verschiedene Listen. Die eine ist nach dem Abiturdurchschnitt sortiert, die andere nach der Wartezeit, also den Wartesemestern. Eine bestimmte Anzahl an zulassungsbeschränkten Studienplätzen wird für Bewerber auf der Warteliste offengehalten. Gibt es mehr gleichrangige, also gleichlang wartende Bewerber als Studienplätze, kommt wieder der Notendurchschnitt als Auswahlkriterium zum Tragen.

20 Prozent aller Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen werden an Bewerber mit langer Wartezeit vergeben.

Übrigens legen die Länder die Wartezeiten nicht willkürlich fest. Wenn man liest, dass man für ein Fach zehn Semester Wartezeit mitbringen muss, haben die Hochschulen nicht die Zahl zehn ausgewürfelt. Die Hochschulen legen vielmehr fest, wie viele Studienplätze sie vergeben. Die Bewerber werden dann in eine Rangfolge gebracht, bei der die mit den meisten Wartesemestern zuerst an die Reihe kommen. Wenn der, der den letzten Studienplatz bekommen hat, zuvor zehn Semester gewartet hatte, spricht man davon, dass man für dieses Fach zehn Wartesemester braucht. Die Zahl schwankt daher logischerweise von Jahr zu Jahr. Sie dient als Richtwert, kann aber im folgenden Jahr schon wieder ganz anders sein. www.Hochschulstart.de, aber auch viele Hochschulen veröffentlichen auf ihren Webseiten regelmäßig die Auswahlgrenzen vergangener Semester in Bezug auf die Kriterien Abiturnote und Wartezeit.

Vorteile bei der Vergabe von Studienplätzen durch Ableistung eines Freiwilligendienstes

Aufgrund der Kulturhoheit der Länder keine einfach zu beantwortende Frage. Das heißt, jedes Bundesland kann das anders handhaben. Primär von Bedeutung sind hierbei eigentlich nur zwei Fragen:

1. Werden in den Hochschulzulassungsgesetzen und –verordnungen des jeweiligen Bundeslandes die Anerkennung eines Freiwilligendienstes als Auswahlmaßstab zugelassen?
2. Werden in den Hochschulzulassungsgesetzen und –verordnungen des jeweiligen Bundeslandes bei zulassungsbeschränkten Studiengängen diese Wartezeiten (FSJ/BFD) bei Rangleichheit von mehreren Bewerber/innen höher gewichtet?

Der Bund hat hierzu bei den Kultusministerien der Länder eine entsprechende Abfrage durchgeführt und im Januar 2016 die Ergebnisse dessen veröffentlicht. Die nach Bundesländern gegliederte Übersicht ist dieser Info angehängt.

Studienplatzzusage während des Freiwilligendienstes – was nun?

Diejenigen, die sich für einen gesetzlichen Freiwilligendienst (BFD, FSJ, FÖJ etc.) entschieden haben, haben die Qual der Wahl. Entweder den Freiwilligendienst abbrechen oder das Studium nach dem Freiwilligendienst beginnen. Der Vorteil bei Ableistung eines gesetzlichen Freiwilligendienstes ist, dass eine Studienplatzzusage erhalten bleibt, wenn man erst den Freiwilligendienst zu Ende machen will. Letzteres kann durchaus später von Vorteil sein. Sowohl inhaltlich, je nach Studiengang, aber auch grundsätzlich, da man im Freiwilligendienst zwangsläufig eine Menge lernt und sowohl „Berufserfahrung“ sammelt und soziale Kompetenzen erwirbt.

Befreiung von der studentischen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem BFD

Aufgrund Rechtsprechung des Bundessozialgerichts konnten sich seit 2017 Freiwillige, die über einen Elternteil beihilfeberechtigt waren (Private Krankenversicherung), sich nur deswegen nicht von der Versicherungspflicht als Student befreien lassen, weil sie z. B. unmittelbar zuvor am (versicherungspflichtigen) Bundesfreiwilligendienst teilgenommen haben. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit einer Änderung des § 8 Absatz 1 SGB V zum 01.01.2019 sichergestellt, dass ein Befreiungsrecht von der studentischen Pflichtversicherung im unmittelbaren Anschluss nach dem sozialversicherungspflichtigen Bundesfreiwilligendienst wieder besteht, sofern die erforderliche Voraussetzung dafür, also die Beihilfeberechtigung über ein Elternteil, besteht.

Bei offenen Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Ihr Team
vom Bundesfreiwilligendienst
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.